

Verordnung

der Stadt Burghausen zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Stadtratsbeschluss Nr. IV/1 vom 15. März 2000,
Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 10.02.2010
Stadtratsbeschluss Nr. 3.2 vom 14.07.2021

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), FNA 8050-20, geändert durch Art. 2 Abs. 3 Siebtes ÄndG v. 7.7.2005 (BGBl. 1 S 1954), Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) und Art. 430 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Burghausen zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Burghausen an folgenden Tagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag in der zweiten Septemberhälfte anlässlich des "Burghauser Herbstes
- 4. Sonntag im Oktober anlässlich des Galli-Marktes
- 28. November 2021 (geplanter „Liachterl-Weg/ 1. Adventsmarkt-Wochenende)“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 29.07.2021

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

Florian Schneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung ist ab 20. März 2000 im Ordnungsamt des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer Nr. 214) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 16.03.2000, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 17.03.2000 mit 07.04.2000, hingewiesen, mit dem Bemerkten, daß die Verordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden im Ordnungsamt im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung ist ab 22.02.2010 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.02.2010, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 19.02.2010 mit 21.03.2010, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Verordnung zur Änderung der Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung ist ab 03. August 2021 im Rechtsamt des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer Nr. 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 29.07.2021, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 02.08.2021 bis 01.09.2021, hingewiesen, mit dem Bemerkten, daß die Verordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden im Ordnungsamt im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.